LOHN-STEUER

'94

KLEINER RATGEBER
FÜR ALLE
LOHNSTEUERZAHLER

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Zusammen mit Ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 1994 erhalten Sie wieder den „kleinen Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler". Er soll Ihnen einen Überblick über wichtige Steuererleichterungen und Steuervergünstigungen geben.
Mit Hilfe des Ratgebers können Sie überprüfen, ob alle Angaben auf Ihrer Lohnsteuerkarte zutreffen. Möglicherweise erfüllen Sie auch die Voraussetzungen, um einen Freibetrag eintragen zu lassen. Beachten Sie dabei, daß nunmehr neben Abzugsbeträgen für Wohneigentum ggfs. auch weitere sogenannte „negative Einkünfte" auf der Lohnsteuerkarte zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden können.
Einen Ausgleich für zuviel gezahlte Lohnsteuer im Jahr 1993 können Sie noch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen. Sie müssen dazu einen „Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer" beim Finanzamt abgeben. Und vergessen Sie nicht Ihre Arbeitnehmer-Sparzulage 1993. Sie wird nach Ablauf des Jahres auf Antrag vom Finanzamt gezahlt.
Hat der Arbeitgeber auf Ihrer Lohnsteuerkarte ein „Z" bescheinigt, sind Sie verpflichtet, unaufgefordert eine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben. In einem solchen Fall wurde die Lohnsteuer nach der Lohnsteuer-Zusatztabelle unter Beachtung des steuerfreien Existenzminimums ermittelt.
Ich empfehle Ihnen, diesen „kleinen Ratgeber" sorgfältig zu lesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes weiter.

Düsseldorf, im Juli 1993

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schleußer
Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern

Die Lohnsteuer soll möglichst einfach erhoben werden. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen ist deshalb bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeitet:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten,
- der Pauschbetrag für Sonderausgaben,
- die Vorsorgepauschale und (bei Steuerklasse II) der Haushaltsfreibetrag sowie
- der Kinderfreibetrag (Seite 10).

Alle diese Beträge werden bei der Steuerberechnung berücksichtigt, ohne daß Sie einen Extra-Antrag stellen müssen. Auch der Freibetrag bei Versorgungsbezügen und der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die weiter arbeiten, werden vom Arbeitgeber ohne Ihr Zutun angerechnet.

Daran müssen Sie selber denken

Was Sie selber tun müssen, wollen wir Ihnen in diesem Heftchen erläutern. Es soll Ihnen helfen, Ihre Steuerprobleme leichter zu lösen.

Besonders wichtig sind: Die Steuerklassen (Seite 4) und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (Seite 16).

Vergessen Sie auch nicht, daß Sie zum Ausgleich der 1993 überzahlten Lohnsteuer bis zum 31. Dezember 1995 eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können (Seite 29). Das Finanzamt wird dazu Vordrucke mit besonderen Erläuterungen bereithalten.

Geändert haben sich

zahlreiche Vorschriften. Hier nur die wichtigsten Änderungen bei der Lohnsteuer:

- Neben negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können auch solche aus anderen Einkunftsarten als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden (Seite 28).
- Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte der Arbeitgeber ein "Z" bescheinigt hat, weil er die Lohnsteuer nach der Lohnsteuer-Zusatztabelle einbehalten hat, sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (Seite 30).

Lohnsteuerkarte 1994

Übergeben Sie bitte Ihre Lohnsteuerkarte 1994 möglichst bald Ihrem Arbeitgeber. Benötigen Sie im Kalenderjahr 1994 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte, so senden Sie bitte die Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeinde zurück, die sie ausgestellt hat.

Keine Lohnsteuerkarte bekommen?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde. Es kann nämlich vorkommen, daß eine Lohnsteuerkarte versehentlich nicht ausgestellt worden ist.

Zuständige Gemeinde

Sie erhalten die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde, in der Sie am 20. September 1993 mit Ihrer Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Ihrer Hauptwohnung, gemeldet waren. Für Ehegatten gilt die gemeinsame Hauptwohnung. Wenn Ehegatten nicht mit einer gemeinsamen Hauptwohnung gemeldet waren, wird die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde ausgestellt, in der der ältere Ehegatte am 20. September 1993 mit Hauptwohnung gemeldet war.

Eintragungen prüfen,

bevor Sie die Karte Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, daß Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind. Für die Eintragung dieser Merkmale sind die Verhältnisse am 1. Januar 1994 maßgebend.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören ebenfalls in die Steuerklasse I,

wenn der Ehegatte vor 1993 verstorben ist.

Steuerklasse II

gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Haushaltsfreibetrag zusteht, weil in ihrer Wohnung mindestens ein Kind – mit Haupt- oder Nebenwohnung – gemeldet ist, für das sie einen Kinderfreibetrag erhalten. Ist ein Kind während des Kalenderjahres bei beiden Elternteilen gemeldet, so wird es für den Haushaltsfreibetrag einem von ihnen zugeordnet. Die Zuordnung unterbleibt jedoch in bestimmten Fällen, insbesondere wenn

- ein Elternteil in die Steuerklasse III, IV oder V einzureihen ist oder
- die Kinderfreibeträge für alle gemeinsamen Kinder von einem Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Liegt ein Zuordnungsfall vor und ist das Kind im Laufe des Kalenderjahres erst in der Wohnung der Mutter und später in der Wohnung des Vaters gemeldet oder umgekehrt, so wird das Kind dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es im Kalenderjahr zuerst gemeldet war. Ist das Kind zu Beginn des Kalenderjahres bei beiden Elternteilen gemeldet, wird es der Mutter zugeordnet oder mit deren Zustimmung dem Vater. Für die Zustimmungserklärung halten die Gemeinde und das Finanzamt besondere Vordrucke bereit. Eine für 1994 erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn dieses Jahres gegenüber der Gemeinde oder dem Finanzamt widerrufen werden. Mehrere gemeinsame Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden.

Beispiele:

- Geschiedene Ehegatten haben zwei Kinder. Die Kinder sind in der Wohnung der Mutter gemeldet. Auf der Lohnsteuerkarte der Mutter wird deshalb die Steuerklasse II eingetragen. Der Vater erhält eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse I, und zwar auch dann, wenn für die Mutter keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wird.
- Dauernd getrennt lebende Ehegatten haben ein Kind. Das Kind ist bis März 1994 in der Wohnung des Vaters gemeldet. Ab April 1994 zieht das Kind zur Mutter und wird nun dort mit Wohnung gemeldet. Beide Elternteile erfüllen im

Kalenderjahr ihre Unterhaltsverpflichtung und haben damit Anspruch auf den Kinderfreibetrag. Da das Kind zu Beginn des Kalenderjahres 1994 beim Vater mit Wohnung gemeldet war, erhält der Vater für das ganze Jahr 1994 die Steuerklasse II; auf der Lohnsteuerkarte der Mutter wird für das ganze Jahr 1994 die Steuerklasse I bescheinigt. Wird der Kinderfreibetrag des Vaters auf Antrag der Mutter mit Zustimmung des Vaters auf sie übertragen, so wird der Haushaltsfreibetrag bei der Mutter ohne Zuordnung des Kindes abgezogen.

- In nichtehelicher Gemeinschaft lebende Eltern haben zwei Kinder, die in ihrer gemeinsamen Wohnung gemeldet sind. Die Eltern erfüllen ihre Unterhaltsverpflichtung und haben damit Anspruch auf die Kinderfreibeträge. Mit Zustimmung der Mutter wird ihr Kinderfreibetrag für ein Kind auf den Vater übertragen. Den Kinderfreibetrag für das andere Kind behält sie. Aufgrund der Zuordnungsregelung behält die Mutter grundsätzlich die Steuerklasse II. Der Vater kann die Steuerklasse II anstelle der Mutter nur mit deren Zustimmung erhalten.
- Für ein Kind geschiedener Ehegatten, das am auswärtigen Studienort mit Hauptwohnung und bei keinem Elternteil mit Nebenwohnung gemeldet ist, kann keinem Elternteil die Steuerklasse II bescheinigt werden.

Steuerklasse III

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören nur dann in Steuerklasse III, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 1992 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere

Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird. Siehe hierzu die folgenden Abschnitte.

Steuerklasse VI
ist auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte von Arbeitnehmern zu bescheinigen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Diese Lohnsteuerkarte sollten Sie dem Arbeitgeber vorlegen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.

Steuerklassenwahl
Bezieht auch der Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, daß Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden, weil das für sie günstiger ist. Beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers kann aber nur dessen eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten können erst nach Ablauf des Jahres zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es läßt sich deshalb nicht vermeiden, daß im Laufe des Jahres zuviel oder zuwenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl: Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, daß die Ehegatten gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, daß die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Dabei läßt es sich aber nicht vermeiden, daß der Steuerabzug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Möchten Sie aus diesem Grunde keine Einstufung in Steuerklasse V, so sollten Sie die Steuerklassenkombination IV/IV wählen.

Beide Ehegatten in Steuerklasse IV
Wenn beide Ehegatten nach der Steuerklasse IV besteuert werden, kann es – abgesehen von Ausnahmefällen bei Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztabel-

len – nicht vorkommen, daß, gemessen an der Jahressteuer beider Ehegatten, zuwenig Lohnsteuer einbehalten wird, die vom Finanzamt nachgefordert werden müßte. Die Steuerklassenkombination IV/IV führt jedoch regelmäßig zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Die Steuerüberzahlung ist um so höher, je mehr die Arbeitslöhne der Ehegatten voneinander abweichen. Sie wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn Sie die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (Seite 29).

Einer in Klasse III, der andere in V

Wird der Ehegatte mit dem höheren Arbeitslohn nach Steuerklasse III und der andere Ehegatte nach der Steuerklasse V besteuert, so wird regelmäßig zuwenig Lohnsteuer einbehalten, wenn der nach Steuerklasse V zu besteuernde Ehegatte weniger als 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens beider Ehegatten erzielt. Daher müssen Ehegatten mit den Steuerklassen III/V vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird etwa zuwenig gezahlte Steuer nacherhoben und zuviel gezahlte Steuer vom Finanzamt erstattet.

Was ist besser: IV/IV oder III/V?

Darauf gibt es keine allgemeingültige Antwort. Die Frage läßt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen entscheiden. Möchten Sie erreichen, daß Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie am besten anhand der Lohnsteuertabellen, ggf.unter Berücksichtigung der Lohnsteuer-Zusatztabellen, bei welcher Steuerklassenkombination sich insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Ihr Finanzamt wird Ihnen dabei gern helfen. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluß nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung von mindestens 400 DM jährlich zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug

bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muß aber herausgestellt werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die Jahressteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflußt. Denken Sie aber bei der Wahl der Steuerklassenkombination auch daran, daß Lohnersatzansprüche wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld von dem zuletzt bezogenen Netto-Arbeitslohn abhängen können. In Steuerklasse V ist der Netto-Arbeitslohn niedriger als bei Einstufung in Steuerklasse III oder IV. Informieren Sie sich deshalb bei der zahlenden Stelle, ob und welche Folgen sich aus Ihrer Steuerklassenwahl für die Höhe der Lohnersatzansprüche ergeben.

Wechsel der Steuerklassen

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon beide als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 1993 bescheinigt war.

Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 1994 von der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 1994 können Sie bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 1994 beantragen. Den Antrag müssen Sie mit Ihrem Ehegatten gemeinsam stellen; er muß von Ihnen beiden unterschrieben werden. Fügen Sie auch bitte beide Lohnsteuerkarten bei. Wird der Antrag mündlich bei der Gemeinde nur von einem Ehegatten gestellt, kann die Gemeinde einen gemeinsamen Antrag beider Ehegatten unterstellen, wenn beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden. In den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 1994 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, können Sie bei der Gemeinde bis zum 30. November 1994 auch noch ein weiteres Mal den Steuerklassenwechsel beantragen. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Kinder sind

- leibliche Kinder (sofern das Verwandtschaftsverhältnis mit Ihnen nicht durch Adoption erloschen ist) und Adoptivkinder sowie
- Pflegekinder (dazu gehören nicht Kostkinder, die aus finanziellen Gründen aufgenommen worden sind),

wenn sie zum Beginn des Kalenderjahrs im Inland ansässig sind oder im Laufe des Kalenderjahrs ihren Wohnsitz im Inland begründet haben. Deshalb werden z.B. Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die im Heimatland ansässig sind, nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Unterhaltsaufwendungen für sie kommen als außergewöhnliche Belastung in Betracht (Seite 19).

Kinderfreibeträge

Für ein Kind wird im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren ein Kinderfreibetrag von 2052 DM gewährt. Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf 4104 DM,

- wenn die im Inland wohnenden leiblichen Eltern oder Pflegeeltern eines Kindes miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben,
- wenn nicht dauernd getrennt lebende und im Inland wohnende Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen (adoptiert) haben,
- wenn der andere leibliche Elternteil oder Adoptivelternteil eines Kindes vor dem Beginn des Kalenderjahrs 1994 verstorben ist,
- wenn der Arbeitnehmer das Kind nur allein angenommen (adoptiert) hat,
- wenn es sich um ein Pflegekind handelt und das Pflegekindschaftsverhältnis nur zum Arbeitnehmer besteht,
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist,
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist oder
- wenn der andere Elternteil während des gesamten Jahres 1994 im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Steht einem Elternteil nur der Kinderfreibetrag von 2052 DM zu, so kann er den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen, wenn

- voraussichtlich nur er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen, das

heißt mindestens zu 75 v.H. nachkommt oder

- der andere Elternteil der Übertragung zustimmt. Für die Zustimmungserklärung hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit (Anlage K). Eine für 1994 erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn dieses Jahres gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Auf der Lohnsteuerkarte werden Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I bis IV bescheinigt. Jeder Kinderfreibetrag von 2052 DM wird auf der Lohnsteuerkarte mit dem Zähler 0,5 und jeder Kinderfreibetrag von 4104 DM mit dem Zähler 1 berücksichtigt. Die Summe der Zähler wird auf der Lohnsteuerkarte als „Zahl der Kinderfreibeträge" eingetragen. In der Lohnsteuertabelle sind die Kinderfreibeträge eingearbeitet, so daß sie bei der Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber automatisch berücksichtigt werden.

Beispiele:

- Ein verheirateter Arbeitnehmer hat drei Kinder, die auch Kinder seiner Ehefrau sind. Auf seiner Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse III wird deshalb die Kinderfreibetragszahl 3 bescheinigt.
- Ein verheirateter Arbeitnehmer hat drei Kinder, die alle in seinem Haushalt leben. Nur zwei dieser Kinder sind auch Kinder seiner Ehefrau. Ein Kind entstammt einer früheren Ehe des Arbeitnehmers. Die geschiedene Mutter dieses Kindes lebt noch. Für das Kind aus der früheren Ehe steht dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag von 2052 DM, für die zwei weiteren Kinder steht ihm hingegen jeweils der Kinderfreibetrag von 4104 DM zu. Die Kinderfreibetragszahl setzt sich zusammen aus den Zählern 0,5 + 1 + 1 und beträgt somit insgesamt 2,5. Wäre die Mutter des Kindes aus der früheren Ehe verstorben, würde dem Arbeitnehmer auch für dieses Kind der Kinderfreibetrag von 4104 DM und damit insgesamt die Kinderfreibetragszahl 3 zustehen.
- Ein geschiedener Arbeitnehmer hat mit seiner früheren Ehefrau ein Kind. Das Kind lebt bei der Mutter im Inland. Eine Übertragung der zweiten Hälfte des Kinderfreibetrags auf den Vater kommt – ohne Zustimmung der Mutter – nicht in Betracht, da die Mutter ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Pflege und Erziehung des Kindes voll nachkommt. Dem Arbeitnehmer steht deshalb nur

die Kinderfreibetragszahl 0,5 zu.

Die Ehefrau eines Arbeitnehmers hat drei Kinder, die im Haushalt der Ehegatten leben. Der Arbeitnehmer ist nicht der Vater der Kinder. Der Vater der beiden ältesten Kinder ist verstorben; der Vater des jüngsten Kindes lebt im Inland und kommt seiner Unterhaltsverpflichtung nach, hat aber der Übertragung seines Kinderfreibetrags auf die Mutter zugestimmt. Die Kinder werden als leibliche Kinder der Ehefrau auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen, und zwar mit der Kinderfreibetragszahl 3; ohne Zustimmung des Vaters des jüngsten Kindes wäre nur die Kinderfreibetragszahl 2,5 zu bescheinigen.

Kinderzahl

Die Kinderzahl braucht nur bescheinigt zu werden, wenn Sie einen Anspruch auf die Berlinzulage nach dem Berlinförderungsgesetz haben. Auf Lohnsteuerkarten, die außerhalb von Berlin ausgestellt werden, wird die Kinderzahl nur auf Antrag bescheinigt. Kinder dauernd getrennt lebender Ehegatten oder nicht mehr verheirateter Eltern, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden nur bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem sie gemeldet sind. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden nur auf der Lohnsteuerkarte des Elternteils eingetragen, dem sie zuzuordnen sind. Näheres zur Zuordnungsregelung siehe bei „Steuerklasse II" (Seite 5).

Kinder unter 18 Jahren

Kinder, die am 1. Januar 1994 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d.h. die nach dem 1. Januar 1976 geboren sind, werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt.

Ausnahmen: s. unter Pflegekinder (Seite 15). Ist die von der Gemeinde für Kinder unter 18 Jahren bescheinigte Kinderfreibetragszahl niedriger als es den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs entspricht, wird die Eintragung auf Ihren Antrag hin von der Gemeinde geändert. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung

fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. Fügen Sie bitte geeignete Unterlagen bei, aus denen die Gemeinde erkennen kann, daß es sich um Ihr Kind handelt. Mit Ihrem Antrag stellen Sie zugleich sicher, daß das betreffende Kind bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre von der Gemeinde von Amts wegen zutreffend berücksichtigt werden kann, solange die steuerliche Lebensbescheinigung nicht älter als 3 Jahre ist. Können Sie für ein Kind unter 18 Jahren, das bei Ihnen nicht gemeldet ist, keine Lebensbescheinigung beibringen, weil Sie z.B. den Aufenthaltsort Ihres Kindes nicht kennen, richten Sie bitte den Antrag auf Berücksichtigung dieses Kindes an das für Sie zuständige Finanzamt. Das gleiche gilt,

- wenn Sie zwar eine Lebensbescheinigung für dieses Kind erhalten haben, hiernach aber Ihr Kind zu einer anderen Person in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht oder die Pflegekindeigenschaft als ungewiß angegeben ist,
- wenn Sie die Eintragung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder weil der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist (Seite 10),
- wenn Sie die Eintragung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahrs im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Seite 10) oder
- wenn Sie die Übertragung des Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil beantragen (Seite 10).

Falls Sie nicht wollen, daß ein Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen wird, kann es nach Ablauf des Kalenderjahrs bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Die Veranlagung können Sie beantragen, sofern Sie nicht ohnehin zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (Seite 29, 30). Ist das Kind bereits von der Gemeinde berücksichtigt worden, kann dies von der Gemeinde wieder rückgängig gemacht werden. Was Sie tun müssen, wenn die Eintragungen für Kinder zu günstig sind, entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf Seite 15.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 1994 das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben (d.h. Kinder, die vor dem 2. Januar 1976 und nach

dem 1. Januar 1967 geboren sind), werden auf Antrag durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Verwenden Sie hierfür bitte den Vordruck „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung". Denken Sie bitte daran, daß Sie im Fall der Eintragung eines Kinderfreibetrags nach Ablauf des Kalenderjahrs unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.
Berücksichtigt werden z.B. Kinder,

- die für einen Beruf ausgebildet werden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen),
- die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten, wenn hierdurch die Berufsausbildung unterbrochen worden ist,
- die als Entwicklungshelfer arbeiten, wenn sie hierdurch vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreit worden sind und ihre Berufsausbildung unterbrochen worden ist,
- die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten.

Es genügt, wenn eine dieser Voraussetzungen zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr 1994 vorliegt. Die Höhe der Einkünfte des Kindes ist – mit Ausnahme bei behinderten Kindern über 18 Jahre (vgl. nächster Abschnitt) – ohne Bedeutung.

Behinderte Kinder

Über 18 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ebenfalls auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, und zwar unabhängig davon, ob sich das Kind in der Berufsausbildung befindet oder die Berufsausbildung unterbrochen worden ist. In Frage kommen auch Kinder, die älter als 27 Jahre sind. Für ein verheiratetes oder geschiedenes Kind wird ein Kinderfreibetrag nur unter der weiteren Voraussetzung berücksichtigt, daß der Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Kinde gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. Wegen der Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags auf die Eltern s. Seite 27.

Pflegekinder

Pflegekinder werden auf Antrag nur durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Das gleiche gilt für Ihre leiblichen Kinder, die zu einer anderen Person in einem steuerlichen Pflegekindschaftsverhältnis stehen. Wegen des Antragsvordrucks s. Seite 12.

Als Ihr Pflegekind ist ein Kind anzuerkennen, das mit Ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, und das Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist ferner, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Ihre Kosten unterhalten. Ihr leibliches Kind, das als Pflegekind anderer Personen anerkannt ist, kann bei Ihnen nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber diesem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft – und ggf. für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten – eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird, so sind zwei Striche „– –" eingetragen.

Stimmen die Eintragungen?

Wenn Sie unrichtige Eintragungen feststellen, so lassen Sie diese bei der Gemeinde, die Ihre Lohnsteuerkarte 1994 ausgestellt hat, umgehend berichtigen. Die Eintragungen dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber geändert werden. Bei einem Wohnungswechsel brauchen Sie Ihre Anschrift auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen.

Sind die Eintragungen zu günstig?

Wenn die Eintragungen günstiger sind, als es Ihren Verhältnissen am 1. Januar 1994 entspricht, sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Lohnsteuerkarte umgehend von der Gemeinde ändern zu lassen. Die Gemeinde ist auch berechtigt,

für eine Berichtigung die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zu verlangen. Wenn Sie Ihre Lohnsteuerkarte nicht ändern lassen, kann das Finanzamt die zuwenig gezahlte Lohnsteuer nachfordern. Sie müssen die Lohnsteuerkarte z.B. ändern lassen,

- wenn die Gemeinde eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Kinderfreibetragszahl oder höhere Kinderzahl eingetragen hat, als Ihnen zusteht;
- wenn Sie zum 1. Januar 1994 von Ihrem Ehegatten entweder dauernd getrennt leben oder geschieden sind;
- bei Tod eines Kindes vor dem 1. Januar 1994.

Bei dauernder Trennung, Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes im Laufe des Jahres 1994 brauchen Sie Ihre Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen.

Wenn sich was ändert ...

z.B. durch Ihre Heirat oder durch Geburt eines Kindes, so können Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte von Ihrer Gemeinde ändern lassen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muß jedoch spätestens am 30. November 1994 gestellt sein.
Ehegatten, für die beide eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beifügen.

Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?

Durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ermäßigt sich die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muß. Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen. Ein Freibetrag wird jedoch nicht in allen Fällen eingetragen, in denen steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen vorliegen. Im einzelnen gilt folgendes:

- Für Vorsorgeaufwendungen wird ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte in keinem Fall eingetragen. Vorsorgeaufwendungen sind insbesondere die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, sowie Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen und Beiträge zu Bausparkassen. Die Vorsorgeaufwendungen werden bei der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die in den Lohn-

steuertabellen eingearbeitet ist. Die Vorsorgepauschale berücksichtigt Vorsorgeaufwendungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge. Wenn Ihnen höhere Vorsorgeaufwendungen entstehen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge berücksichtigt werden können, können Sie diese bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen (Seite 29).

- Ein Antrag auf Eintragung eines Freibetrags wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen kann nur dann gestellt werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 1200 DM überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM übersteigt (Näheres auf den folgenden Seiten). Verheiratete Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge beider Ehegatten zusammen mehr als 1200 DM betragen.
- Für die Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie des Freibetrags zur Förderung des Wohneigentums oder wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten gilt die Antragsgrenze nicht. Siehe hierzu die Seiten 26 und 27.
- Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen läßt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen auf der Lohnsteuerkarte lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene eingetragen worden ist.

Was fällt unter die 1200-DM-Grenze?

Werbungskosten

Das sind Aufwendungen, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohns machen, also Aufwendungen, die durch den Beruf veranlaßt sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge),
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit Ersatzleistungen des Arbeitgebers nicht pauschal versteuert werden,

- Reisekosten. Zu den Reisekosten gehören auch die Verpflegungsmehraufwendungen der an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigten Arbeitnehmer (Einsatzwechseltätigkeit) und der Arbeitnehmer, deren regelmäßige Arbeitsstätte sich in einem Fahrzeug befindet (Fahrtätigkeit),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufsbekleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung,
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung.

Es können aber nur die Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die nicht vom Arbeitgeber oder von anderer Seite steuerfrei ersetzt worden sind.

Sonderausgaben

Dies sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben:

- Unterhaltsleistungen an den im Inland ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu höchstens 27000 DM jährlich, wenn Sie dies mit Zustimmung des Empfängers beantragen. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Einkünfte als sonstige Einkünfte zu versteuern. Für den Antrag hält Ihr Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit (Anlage U zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag). Eine erteilte Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Eine für 1994 erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn dieses Jahres gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (Seite 19) in Betracht kommen.

- Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in Zusammenhang stehen,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer),
- Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind,
- Aufwendungen für die Berufsausbildung oder die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten entstehen, bis zu je

900 DM jährlich. Sind Sie oder Ihr Ehegatte wegen der Berufsausbildung oder Weiterbildung auswärts untergebracht, erhöht sich der Höchstbetrag von 900DM auf 1200 DM.

- Aufwendungen bis zu 12000 DM jährlich für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, für das Sie als Arbeitgeber Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind (bei Ehegatten mindestens zwei Kinder) unter zehn Jahren oder eine schwer pflegebedürftige Person gehört,
- 30 v.H. des Schulgeldes, das Sie für ein Kind bezahlen, wenn dieses eine bestimmte Ersatz- oder Ergänzungsschule besucht und Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag erhalten. Ausgenommen ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung,
- Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie Spenden und Beiträge an politische Parteien bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Spenden und Beiträge an unabhängige Wählervereinigungen können nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden; die hierfür in Betracht kommende Steuerermäßigung nach § 34 g des Einkommensteuergesetzes kann erst bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden (Seite 29).

Vorsorgeaufwendungen (Seite 16) gehören zwar auch zu den Sonderausgaben; da sie aber nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, können sie bei der 1200-DM-Grenze auch nicht mitgerechnet werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Das sind z.B. Krankheitskosten, Kosten bei Sterbefällen, soweit sie den Wert des Nachlasses übersteigen, Kosten der Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand, Hochwasser) verloren wurden, die Kosten der Ehescheidung sowie in bestimmten Fällen Aufwendungen für die Kinderbetreuung (Seite 22), aber nicht Mehraufwendungen für Diätverpflegung. Bei Behinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 bei erheblicher Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G" im Ausweis) können auch private Kraftfahrzeug-

kosten eine außergewöhnliche Belastung sein; im allgemeinen werden hierfür – neben dem Behinderten-Pauschbetrag – die Aufwendungen für Privatfahrten von insgesamt 3000 km jährlich als außergewöhnliche Aufwendungen anerkannt. Dabei kann ein Kilometersatz von 0,52 DM – bei 3000 km also ein Aufwand von 1560 DM – zugrunde gelegt werden. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören ferner die Aufwendungen für die eigene Unterbringung in der Pflegestation eines Altenheims, in einem Altenpflegeheim oder Pflegeheim, sofern die Kosten nicht bereits durch die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags von 7200 DM (Seite 26) abgegolten sind. Erwachsen Ihnen aufgrund besonderer Umstände besondere Aufwendungen, z.B. wegen Unterbringung einer unterhaltenen Person in einer Heil- oder Pflegeanstalt, können diese Aufwendungen ebenfalls eine außergewöhnliche Belastung sein. Die genannten außergewöhnlichen Belastungen wirken sich jedoch steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Einkünfte – die „zumutbare Belastung" – überschreiten.
Außerdem sind als außergewöhnliche Belastungen noch die Aufwendungen steuerlich abziehbar, die in den nachstehenden Sonderfällen entstehen. Abgesehen von den Kinderbetreuungskosten wird auf diese Aufwendungen die „zumutbare Belastung" nicht angerechnet; die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind jedoch auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige?
Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige werden berücksichtigt, wenn weder Sie noch jemand anders Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat. Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als außergewöhnliche Belastung nur abziehbar, wenn dafür nicht der Sonderausgabenabzug beantragt wird (Seite 18). Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind nur abziehbar, wenn dieser während des gesamten Jahres im Ausland ansässig ist. Werden andere Personen als Angehörige unterhalten, können die Aufwendungen nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Unterhaltsleistungen können abgezogen werden:

- bis zur Höhe von 6300 DM *) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern Sie für diese Personen keinen Ausbildungsfreibetrag erhalten (z.B. Eltern, arbeitslose Kinder, Ehefrau im Ausland),
- bis zur Höhe von 4104 DM *) für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die Sie einen Ausbildungsfreibetrag erhalten (z.B. arbeitslose Kinder, Kinder im Ausland).

Auf die Höchstbeträge von 6300 DM *) und 4104 DM *) jährlich werden eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Personen angerechnet, jedoch nur, soweit sie 4500 DM *) übersteigen.
Bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Ihre im Ausland ansässigen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die Sie einen Ausbildungsfreibetrag erhalten, werden eigene Einkünfte und Bezüge dieser Kinder auf den Höchstbetrag von 4104 DM nicht angerechnet.

*) Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/3 oder 2/3 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Ausbildungsfreibeträge

Wegen der Aufwendungen für die Berufsausbildung Ihres Kindes, für das Sie einen Kinderfreibetrag erhalten oder erhielten, wenn es im Inland ansässig wäre, wird auf Antrag ein Ausbildungsfreibetrag gewährt.
Außerdem kann für ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst – gleichgültig, ob im Inland oder im Ausland – geleistet hat, ein Ausbildungsfreibetrag bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs in Betracht kommen. Unter Berufsausbildung ist auch die Schulausbildung zu verstehen.
Als Ausbildungsfreibeträge kommen in Betracht:

- für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 1800 DM *) jährlich, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
- für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, jährlich 2400 DM *). Der Freibetrag erhöht sich auf 4200 DM *) jährlich, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3600 DM *) im

Kalenderjahr übersteigen, sowie um die vom Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag von 3600 DM kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag erhalten oder erhielten, wenn es im Inland ansässig wäre. Bei geschiedenen oder verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Eltern wird grundsätzlich der Ausbildungsfreibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt; das gleiche gilt bei Eltern nichtehelicher Kinder. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares kann bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer die einem Elternteil zustehende Hälfte des Abzugsbetrags auf den anderen Elternteil übertragen werden. Wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist, kann der Ausbildungsfreibetrag in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

*) Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so können um 1/3 oder 2/3 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden, im Inland lebenden Kindes, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen ist, gelten als außergewöhnliche Belastung, sofern es sich nicht um Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung ist:

- bei Alleinstehenden, daß die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen Krankheit des Arbeitnehmers erwachsen;
- bei Ehegatten, daß die Aufwendungen wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder Krankheit eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist. Die Krankheit muß grundsätzlich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben.

Anerkannt werden können z.B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Der Abzug der zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten ist nach Kürzung um die zumutbare Belastung (Seite 20) auf einen Höchstbetrag begrenzt. Er beläuft sich auf 4000 DM für das erste Kind und erhöht sich um 2000 DM für jedes weitere Kind. Gehören Kinder gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden und stehen sie zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis (Seite 10), so kommt bei jedem von ihnen die Hälfte des Höchstbetrags für das erste Kind oder der Erhöhungsbeträge für weitere Kinder in Betracht. Für Kinderbetreuungskosten wird mindestens ein Pauschbetrag von 480 DM je Kind abgezogen. Außer Betracht bleiben Aufwendungen, soweit sie als Sonderausgaben abgezogen werden können (s. Seite 18).
Liegt der Betreuung ein Arbeitsverhältnis zugrunde, haben Sie lohnsteuerliche Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt.

Haben Sie eine Hilfe im Haushalt?

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt werden bis zum Höchstbetrag von 1200/1800 DM jährlich unter folgenden Voraussetzungen steuerlich anerkannt:

- Der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte hat das 60. Lebensjahr vollendet (bis zu 1200 DM),
- die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt ist wegen Krankheit des Arbeitnehmers oder seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörenden Kindes oder einer anderen von ihm unterhaltenen, zum Haushalt gehörenden Person erforderlich (bis zu

1200 DM),

- eine der genannten Personen ist nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer behindert (bis zu 1800 DM). Eine schwere Behinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 45 beträgt.

Außer Betracht bleiben Aufwendungen, soweit sie als Sonderausgaben abgezogen werden können (Seite 18).

Wenn Sie eine Hilfe im Haushalt beschäftigen, denken Sie bitte daran, daß diese auch bei nur stundenweisem Einsatz regelmäßig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig wird und Sie deshalb die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen haben. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt.

Heim- oder Pflegeunterbringung

Sind Sie oder Ihr von Ihnen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim (z.B. Altenheim) oder dauernd zur Pflege untergebracht, so können Aufwendungen für die Unterbringung bis zu 1200 DM jährlich (bei Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit) bzw. 1800 DM jährlich (bei Unterbringung zur dauernden Pflege) als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn in den Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Pauschbetrag für Pflegepersonen

Wenn Sie eine schwerpflegebedürftige Person in Ihrem oder deren Haushalt persönlich pflegen, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 1800 DM gewährt werden. Bei der Pflege von anderen Personen als Angehörigen gilt das nur in Ausnahmefällen. Höhere Aufwendungen können Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen, allerdings unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung (Seite 20) und soweit sie nicht ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden können (Seite 18).

Freibetragskürzungen

Bei den erwähnten Frei-, Pausch- bzw. Höchstbeträgen für

- den Unterhalt bedürftiger Angehöriger,

- die Aufwendungen für die Ausbildung von Kindern,
- Kinderbetreuungskosten,
- die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt,
- die Heim- oder Pflegeunterbringung

handelt es sich um Jahresbeträge. Liegen die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht das ganze Jahr über vor, kann nur ein zeitanteilig gekürzter Frei-, Pausch- bzw. Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Wie berechnet man die Antragsgrenze?

Ob Sie für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen im Hinblick auf die Grenze von 1200 DM einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen können, sollen Ihnen die nachstehenden Beispiele zeigen.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer fährt täglich mit seinem PKW zur Arbeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 16 km. Der PKW wird an 230 Arbeitstagen benutzt. Daraus ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 2392 DM (16 km x km-Pauschbetrag 0,65 DM x 230 Tage). Außerdem zahlt der Arbeitnehmer Kirchensteuer von jährlich 900 DM. Von den Werbungskosten werden für die Antragsgrenze nur 392 DM (2392 DM - 2000 DM Arbeitnehmer-Pauschbetrag) berücksichtigt. Hinzu kommt die Kirchensteuer. Es ergeben sich 1292 DM (392 DM + 900 DM); der Arbeitnehmer kann also einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.
- Ein Arbeitnehmer fährt an 215 Arbeitstagen mit seinem PKW zu seiner 14 km entfernten Arbeitsstätte. Als Aufwendungen können 1956 DM (14 km x 0,65 DM x 215 Tage) steuerlich geltend gemacht werden. An Kirchensteuer zahlt der Arbeitnehmer 550 DM jährlich. Außerdem mußte er aus einer Zahnarztrechnung einen Kostenanteil von 600 DM selbst bezahlen. Die Fahrtaufwendungen bleiben in diesem Fall außer Betracht, da sie unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM liegen. Die für die Antragsgrenze maßgebenden Aufwendungen betragen deshalb nur 1150 DM. Ein Antrag auf Steuerermäßigung kann nicht gestellt werden. Wenn aber auch der Ehegatte berufstätig ist und Werbungskosten von 2100 DM hat, so erhöhen sich die

Aufwendungen von 1150 DM um (2100 DM - 2000 DM =) 100 DM auf insgesamt 1250 DM; in diesem Fall können die Ehegatten einen Antrag auf Steuerermäßigung stellen.
Bitte beachten Sie, daß Ihre Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. In der Lohnsteuertabelle ist nämlich bereits für Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM und für Sonderausgaben neben der Vorsorgepauschale (Seite 16) ein Pauschbetrag von 108 DM, bei Ehegatten 216 DM, eingearbeitet. Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben werden deshalb nur insoweit als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, als sie im Kalenderjahr die Pauschbeträge übersteigen. Wenn bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung (Seite 20) zu berücksichtigen ist, werden die Aufwendungen nur insoweit als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.
Im ersten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von (2392 DM - 2000 DM =) 392 DM und für Sonderausgaben von (900 DM - 108 DM =) 792 DM, insgesamt also ein Freibetrag von 1184 DM. Im übrigen müssen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ihre Werbungskosten getrennt angeben. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten ergibt sich nur dann, wenn die Werbungskosten des einzelnen Ehegatten 2000 DM überschreiten. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben ergibt sich bei Ehegatten nur dann, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten 216 DM jährlich überschreiten.

Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Grenze von 1200 DM eingetragen werden:

Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene

Behinderten wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Pauschbetrag gewährt, der nach dem Grad der Behinderung gestaffelt ist. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von

25 und 30:	600 DM	65 und 70:	1740 DM
35 und 40:	840 DM	75 und 80:	2070 DM
45 und 50:	1110 DM	85 und 90:	2400 DM
55 und 60:	1410 DM	95 und 100:	2760 DM

Behinderten mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, jedoch mehr als 25 steht der entsprechende Pauschbetrag nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zu:

- Wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z.B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Blinde sowie dauernd pflegebedürftige Behinderte erhalten einen Pauschbetrag von 7200 DM jährlich.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 720 DM jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Prüfen Sie bitte, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte der richtige Pauschbetrag eingetragen ist. Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten oder einem Kind des Arbeitnehmers zu, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann er auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen werden. Steht der Pauschbetrag einem Kind geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatten zu, für das beide einen Kinderfreibetrag erhalten, kann der Pauschbetrag, falls nicht noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag erhält, jedem Elternteil nur zur Hälfte übertragen werden. Das gleiche gilt für die Übertragung des einem nichtehelichen Kind zustehenden Pauschbetrags. Für eine andere als die hälftige Übertragung bedarf es in diesen Fällen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, die Sie gemeinsam mit dem anderen Elternteil ggf. beantragen müssen. Die Eintragung eines vollen Pauschbetrags auf der Lohnsteuerkarte eines Elternteils allein ist nur möglich, wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist.

Haben Sie Wohneigentum oder negative Einkünfte?

Dann können die bei steuerlicher Förderung in Betracht kommenden Abzugsbeträge oder die negativen Einkünfte als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihr Finanzamt.
Für die erstmalige Antragstellung hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck als Anlage zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag bereit.

Wie stellt man den Ermäßigungsantrag?

Verwenden Sie die beim Finanzamt erhältlichen Vordrucke und stellen Sie den Antrag beim Finanzamt möglichst bald nach Erhalt der Lohnsteuerkarte. Wer 1994 keinen höheren Freibetrag oder keine höhere Zahl der Kinderfreibeträge oder Zahl der Kinder beantragt, als sie 1993 bereits vom Finanzamt auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen waren, braucht nur die erste Seite des Antrags auf Lohnsteuer-Ermäßigung auszufüllen, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse gegenüber 1993 nicht wesentlich geändert haben. In diesen Fällen empfiehlt es sich im Interesse einer schnellen Bearbeitung, dem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag Unterlagen beizufügen, aus denen die Eintragungen aus der Lohnsteuerkarte 1993 ersichtlich sind, z.B. eine Ablichtung der Lohnsteuerkarte 1993 oder eine Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung aus dem Jahr 1993, in der die der Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegten Besteuerungsmerkmale ausgewiesen sind. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Wird der Antrag jedoch im Januar gestellt, so erfolgt die Eintragung mit Wirkung ab 1. Januar 1994. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. November 1994 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1994 berücksichtigt werden (Seite 29).

Ihr zuständiges Finanzamt?

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 1994 müssen Sie bei dem Finanzamt stellen, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung Ihre Wohnung haben, von der aus Sie Ihrer Beschäftigung regelmäßig nachgehen. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig. Bei beiderseits berufstätigen Ehegatten, die

keine gemeinsame Wohnung haben, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der ältere Ehegatte seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht.

Ist Ihre Lohnsteuerkarte weg?
Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen eine Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte?
Nach Ablauf des Jahres muß Ihr Arbeitgeber die ausgefüllte Lohnsteuerkarte beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte für Ihre Einkommensteuererklärung benötigen. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Schluß des Kalenderjahrs nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Karte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum 31. Dezember 1995 dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung (früher Jahresausgleich)

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer bezahlt?
Zum Beispiel:

- weil Sie nicht während des ganzen Jahres in einem Dienstverhältnis gestanden haben,
- weil für Sie und Ihren Ehegatten jeweils eine Steuerkarte mit der Steuerklasse IV ausgestellt worden ist, oder
- weil Sie Aufwendungen haben, die Sie wegen der Antragsgrenze im Ermäßigungsverfahren nicht geltend machen konnten, dann beantragen Sie bitte für das abgelaufene Jahr beim Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer wird durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt.

Achten Sie bitte auf die nicht verlängerbare Antragsfrist (Einkommensteuerveranlagung 1993: 31. 12. 1995, Einkommensteuerveranlagung 1994: 31. 12. 1996).

Einkommensteuererklärungsvordrucke mit der ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 1994 gilt eine Frist bis zum 31. Mai 1995, die aber verlängert werden kann.

Die Verpflichtung besteht u.a. dann, wenn

- das Einkommen bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten mehr als 54000 DM und bei anderen Personen mehr als 27000 DM jährlich beträgt, oder wenn das Einkommen zwar geringer ist, aber
- Sie oder Ihr Ehegatte noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, z.B. Zinsen aus Sparguthaben oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben und die Summe dieser Einkünfte mehr als 800 DM beträgt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Sparer-Freibetrag von 6000 DM (Ehegatten 12000 DM) berücksichtigt; Renten sind in diese Rechnung nur mit dem Ertragsanteil einzubeziehen,
- Sie oder Ihr Ehegatte steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) oder ausländische Einkünfte von mehr als 800 DM bezogen haben,
- der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte ein "Z" bescheinigt hat, weil er die Lohnsteuer nach der Lohnsteuer-Zusatztabelle ermittelt hat,
- das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag oder eine Kinderfreibetragszahl eingetragen hat. Das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen worden ist,
- Sie oder Ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben, der nach Steuerklasse VI besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben und Ihnen Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt worden sind.

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer kann auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Kindern erforderlich werden.

Dies ist z.B. der Fall, wenn

- aufgrund der Zustimmung der Mutter
  - dem Vater die Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt worden ist oder
  - der Vater den Haushaltsfreibetrag beantragt (Seite 5),
- dem einen Elternteil ein voller Kinderfreibetrag in der Annahme bescheinigt worden ist, der andere Elternteil würde das ganze Jahr über im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich diese Annahme nicht erfüllt (Seite 10),
- der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils aufgrund einer Übertragung (Seite 10) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist oder die Übertragung des Kinderfreibetrags des anderen Elternteils beantragt wird.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen wird die Arbeitnehmer-Sparzulage erst nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt gezahlt. Der Antrag hierzu ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Ein gesonderter Antrag mit dem gleichen Vordruck ist erforderlich, wenn keine Einkommensteuerveranlagung in Betracht kommt. Vergessen Sie bitte nicht, in dem Antrag die Nummer des Vertrags oder des Kontos anzugeben, für die die vermögenswirksamen Leistungen bestimmt waren.

Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!

Das Finanzamt und – soweit betroffen – Ihre Gemeinde werden Ihnen weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein.
Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Steuerfragen schnell beantwortet:

Die wichtigsten Stichworte auf einen Blick

	Seite
Antragsgrenze für Freibeträge	17, 25
Antragsveranlagung	29
Arbeitskleidung	18
Ausbildungsfreibetrag	21
Außergewöhnliche Belastung	19
Behinderte	26
Ehegatten, beide Arbeitnehmer	7
Einkommensteuerveranlagung	29
Ermäßigungsantrag	28
Ersatzlohnsteuerkarte	29
Fahrtkosten	17
Freibeträge	16
Hausgehilfin, Haushaltshilfe	19, 23
Heim- oder Pflegeunterbringung	24
Hinterbliebene	26
Jahresausgleich	29
Kinder	10
Kinderbetreuungskosten	22
Kinderfreibetragszahl	11
Kinderzahl	12
Kirchensteuer	15
Krankheitskosten	19
Lebensbescheinigung	12
Mehrere Dienstverhältnisse	7
Pflegepauschbetrag	24
Sonderausgaben	18
Steuerklassen	4
Steuerklassenwechsel bei Ehegatten	9
Tariffreibetrag	3
Unterhaltsleistungen	18, 20
Verpflichtung zur Änderung der Lohnsteuerkarte	15
Vorsorgeaufwendungen	16
Vorsorgepauschale	16
Werbungskosten	17
Wohneigentum	28
Zuständige Gemeinde	4
Zuständiges Finanzamt	28

Herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder
Layout: AD DAS WERBETEAM GMBH, Sankt Augustin / Sieg
Druck: Scheiwe Tiefdruck, 50679 Köln